



**FAMILIEN
ZENTRUM
GEMEINDE
ALTHENGSTETT**

Geschäftsordnung des Beirats Familienzentrum der Gemeinde Althengstett

§ 1

Aufgaben des Beirats

Der Beirat des Familienzentrums Althengstett wird vom Gemeinderat bestellt. Zusammen mit dem Leitungsteam berichtet ein Beiratsmitglied einmal jährlich im Gemeinderat. Der Beirat begleitet und berät das Leitungsteam des Familienzentrums unabhängig und ehrenamtlich. Der Beirat entwickelt Zukunftsperspektiven für den weiteren Auf und Ausbau des Zentrums¹—und unterbreitet die entsprechenden Vorschläge. Im Beirat verbinden sich die hauptamtliche Arbeit des Leitungsteams und das ehrenamtliche Engagement für Familien in der Bürgerschaft, in Vereinen, Kirchen und anderen Organisationen und Verbänden.

§2

Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus interessierten Bürgerinnen und Bürgern und aus Vertretern des Gemeinderats, kooperierender örtlicher Vereine, Kirchen, Organisationen und Verbände. Die/der Leiterin/Leiter des Familienzentrums vertritt die Gemeinde im Beirat. Die Mitglieder des Leitungsteams sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Beirats. Die Zahl der gewählten Mitglieder des Beirats soll 21 nicht überschreiten.

§3

Berufung und Abberufung der Mitglieder

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats vom Gemeinderat berufen und abberufen. Vorschläge für Berufungen und Abberufungen von Mitgliedern macht der Beirat aufgrund einer

¹ Damit verbundene finanzielle Verpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

geheimen Einzelwahl, bei der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung von §4 entscheidet.

Die Mitglieder können jederzeit ihr Ausscheiden aus dem Beirat erklären. Der Beirat kann, wenn gewichtige Gründe vorliegen, beim Gemeinderat begründet die Abberufung eines Mitglieds beantragen.

§4

Beschlussfähigkeit des Beirats

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag eines anwesenden Mitglieds zur Geschäftsordnung festgestellt. Beschlüsse, die auf einer Sitzung gefasst wurden, in der die Beschlussunfähigkeit des Gremiums festgestellt wurde, sind ungültig.

§5

Wechsel der Mitglieder

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig; die ausscheidenden Mitglieder nehmen an dieser Wahlhandlung nicht teil.

Findet bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds eine Nachwahl statt, so erfolgt sie für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorgängers.

§6

Vorstand

Der Beirat bestellt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter, sowie eine/einen Schriftführerin/Schriftführer in geheimer Einzelwahl mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Weiter gehören dem Vorstand die/der Leiterin/Leiter und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter an. Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Dem Vorstand obliegt das operative Geschäft des Beirats. Insbesondere bereitet er die Sitzungen des Beirats vor und legt die Tagesordnung fest. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein und leitet sie.

Die/der Schriftführerin/Schriftführer verfasst Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Beirats und des Vorstands. Diese werden den Mitgliedern zeitnah nach den Sitzungen zugestellt.

§7

Sitzungen

Der Beirat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, Mitarbeit von interessierten Bürgerinnen und Bürgern ist willkommen. Aus besonderen Anlässen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende beruft Sitzungen ein. Die Einladungen sollen in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Beantragen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Beiratsmitglieder eine Sitzung, so muss der Vorsitzende eine Sitzung in den vier auf Antragstellung folgenden Wochen einberufen.

Der Beirat kann für die Behandlung von Teilfragen Arbeitsgruppen bilden. Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Beirat zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Beschlussfassung über das endgültige Beratungsergebnis ist die Arbeit der Arbeitsgruppe beendet.

§8

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss des Beirats, für den eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich ist, geändert werden. Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Übergangsbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Die nach §5 ausscheidenden Mitglieder werden in den ersten beiden Jahren durch das Los bestimmt.

Vom Beirat beschlossen am 26. März 2014

Vom Gemeinderat bestätigt am 1. April 2014